

Perspectives on Innovation, Risk and Responsibility (PIRR)

Perspectives on Innovation, Risk and Responsibility (PIRR) – Volume 6

herausgegeben für das

Center for Innovation, Risk and Responsibility (CIRR) an der Universität Zürich

durch

Leander D. Loacker in Gemeinschaft mit Alessia Dedual, Lorenz Droese,
Peter Georg Picht und Roger Rudolph

Regulierung Sozialer Netzwerkplattformen in der Schweiz

Förderungsansätze für hochwertige Inhalte in der Aufmerksamkeitsökonomie

Michael Fässler

Dissertation zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft, vorgelegt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

Genehmigt am 19. November 2025 auf Antrag von Herrn Professor Dr. Christoph B. Graber (Erstgutachter) und Herrn Professor Dr. Felix Uhlmann (Zweitgutachter).

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung der vorliegenden Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und Mikroverfilmungen sowie für die Einspeicherung in elektronische Systeme und die Verarbeitung in solchen Systemen.

Informationen zur Produktsicherheit: www.schulthess.com/produktsicherheit

Schulthess Juristische Medien AG
Zwingliplatz 2, CH-8001 Zürich
service@schulthess.com
www.schulthess.com

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Genf 2026
ISBN 978-3-7255-9481-8

Geleitwort

Während sich die Relevanz der etablierten Qualitätsmedien (von Print bis Funk) auf einer unaufhaltsam scheinenden Talfahrt befindet, hat häufig Aufwind und Reichweite, wer Qualitäts- und Neutralitätsansprüche durch *clickbait* ersetzt. Das Erfolgsgeheimnis der sog. Sozialen Medien, in denen jeder sein eigener Journalist ist und inhaltliche Mindeststandards häufig weder existent noch erwünscht sind, liegt gerade darin, kurzfristige Emotionen (meist: Empörung) auszulösen anstatt Informationsbedürfnisse seriös zu befriedigen. Wer einmal in der Meinungsbubble gefangen ist, soll dort möglichst auch verbleiben. Plumpe Selbstbestätigung sticht die wesentlich anstrengendere Falsifikationsarbeit.

Der unionale Gesetzgeber hat die damit verbundenen – nicht zuletzt: gesamtgesellschaftlichen – Probleme vor geraumer Zeit erkannt und u.a. einen *Digital Services Act (DSA)*¹ verabschiedet, dessen Pflichtenkanon seit Februar 2024 in Kraft gesetzt ist. Die prinzipiellen Ziele dieses DSA kann schwerlich runderaus ablehnen, wer nicht generell für eine uneingeschränkte Herrschaft des (insbesondere: finanziell) Stärkeren und/oder der Mehreren ist oder wer selbst illegale Inhalte noch als wertvolles Gut erachtet, das es im Rahmen der freien Meinungsäußerung zu schützen gelte. Wer nicht auf den Spuren von *Elon Musk* und seinen Epigonen gleich «Zensur» schreit, wo der Rechtsstaat lediglich versucht, seine Schutzpflichten wahrzunehmen und wer nicht jedes Bemühen, in der Schweiz entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, postwendend als Versuch der Schaffung eines «Wahrheitsministeriums»² diskreditiert, mit dem wird man gewiss die Ausgestaltung der Massnahmen *en détail* diskutieren, aber weniger den Handlungsbedarf als solchen.

Der schweizerische Bundesrat hat sich – mit der obligaten Verzögerung und wie so oft keineswegs überengagiert³ – durchgerungen, den Vorentwurf eines sog. Bundesgesetzes über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG) in die Vernehmlassung zu geben. Er will damit dem Resümee der Regulierungsfolgenabschätzung im Auftrag des Bundesamtes für Kommunikation Rechnung tragen, nach dem es gelten muss, der Schlechterstellung der Nut-

1 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste; ABl. L 277 vom 27.10.2022, 1 ff.).

2 So etwa GAUTSCHIN, Die Schweiz plant ihr eigenes Wahrheitsministerium (abrufbar unter <<https://sichtweisenschweiz.ch>>).

3 Vgl. FICHTER, Wie Bundesrat Röstli das neue Plattformgesetz verwässerte (abrufbar unter <<https://www.republik.ch>>).

zer hierzulande gegenüber den sehr grossen Online-Plattformen entgegenzuwirken und den bloss punktuellen Schutz durch den *DSA* zu verbessern.⁴

Während die Vernehmlassung noch läuft und der zeitliche wie materiellrechtliche Rückstand gegenüber dem *Status quo* in der Europäischen Union mit jedem Tag wächst, kann es insgesamt noch lange dauern, bis das Ob und vor allem das Wie einer helvetischen Handlungsvariante definitiv feststeht. Umso wertvoller ist die vorliegende Studie von *Michael Fässler*, die diesen Wartezeitraum nicht nur überbrückt, sondern die gerade erst angelaufene Diskussion um wertvolle Impulse bereichert und den Fokus dorthin lenkt, wo bisher noch wenig Licht gefallen ist.

Die in diesem Buch versammelten Impulse zielen vor allem auf die Klärung der Frage ab, wie mit einem neuen schweizerischen Rechtsakt – über den *DSA* hinausgehend – Qualitätsstandards hinsichtlich der Publikation von demokratierelevanten Inhalten in sinnvoller Weise gefördert werden könnten. Solche Qualitätsstandards tun schon deshalb Not, weil der Markt sie aus den eingangs angedeuteten Gründen kaum selbst hervorbringen wird.

Aus dieser Perspektive fördert *Michael Fässler* eine Reihe von – verfassungsrechtlich abgestützten – Argumenten zutage, die für eine verbesserte Grundversorgung der Öffentlichkeit mit demokratierelevanten Informationen streiten würden.⁵ Er spricht sich damit gleichermassen couragiert wie überzeugend für die Stärkung und Umsetzung eines Gedankens (auch) im digitalen Raum aus, den der Vorentwurf tunlichst zu erwähnen vermeidet, nämlich den des *Service public*. Dass sich der Bundesrat zu den damit verbundenen Förderkonzepten ausschweigt, mag schon daran liegen, dass *Service public* in Zeiten von SRG-Halbie-rungsinitiative & Co. für manche zu einem Reizwort verkommen scheint.

An der Richtigkeit, Wichtigkeit – und wie die Arbeit von *Michael Fässler* beweist – auch Ausbaufähigkeit dieses bewährten Grundkonzeptes ändert der derzeit beobachtbare Widerstand nichts. Im Gegenteil: Wir brauchen heute gewiss nicht weniger *Service public* als in der prädigitalen Ära, wenn wir der öffentlichen Meinungsbildung jenen einigermaßen geschützten Rahmen bieten wollen, den sie verdient.

Zürich, im Januar 2026

LEANDER D. LOACKER

4 Vgl. den Schlussbericht vom 18. Januar 2024, «Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Regulierung von sehr grossen Kommunikationsplattformen und sehr grossen Online-Suchmaschinen», 4 f.

5 Im Einzelnen vgl. S. 123 ff.